

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FO250003 vom 28. Januar 2026**

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2026-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_FO250003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_FO250003)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FO250003 du 28 janvier 2026

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FO250003 del 28 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Klageschrift vom 26. Dezember 2025 hat die Klägerin am 29. Dezember 2025 eine Widerspruchsklage mit eingangs genannten Rechtsbegehren anhängig gemacht (act. 1).

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 14. Januar 2026 wurde der Klägerin Frist angesetzt, den Streitwert ihrer Klage zu beziffern. Mit Eingabe vom 23. Januar 2026 hat die Klägerin den Streitwert ihrer Klage innert Frist auf CHF 63'257.37 beziffert.

### **E. 3**

Damit ist die Klage im ordentlichen Verfahren zu behandeln. II. 1. Das Gericht erlässt eine Nichteintretensentscheid, wenn eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt ist (Art. 59 Abs. 1 e contrario). Im ordentlichen Verfahren stellt das Klagefundament ein konstitutives Element der Verfahrenseinleitung vor Gericht dar (Art. 221 Abs. 1 lit. d:

"Tatsachenbehauptungen"). Wird die Klage mit einer "Klageschrift" ohne jegliche Begründung eingereicht, ist sie nicht im "richtigen Verfahren" erhoben, weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. Art. 63 Abs. 2; BSK ZPO-Willisegger, Art. 220 N 23-24). Das Gericht ist im ordentlichen Prozess nämlich nicht gehalten, das Klagefundament im Rahmen der gerichtlichen Fragepflicht mit der Partei von Grund auf zu erstellen (BSK ZPO-Willisegger, Art. 221 N 28).

- 3 - 2. Vorliegend hat die Klägerin überhaupt keine Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Dazu hätte sie nämlich darlegen müssen, warum sie den Anspruch der Beklagten auf die verarrestierten Vermögenswerte bestreitet. Unter dem Titel "Sachverhalt" legte sie vielmehr einzig dar, dass sie den von der Beklagten geltend gemachte Anspruch bestreitet (act. 1 S. 1). Damit fehlt dem Prozess die Grundlage und auf die Klage ist nicht einzutreten. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.